



**Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur
5. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge“**

1. Bürgerstellungnahme vom 28.09.2021
Themen: Rodung Waldfläche und Bestandsaufnahme Flora u. Fauna, Klima/Frischluff
2. Geologischer Dienst NRW vom 01.10.2021
Thema: Boden (Baugrundeigenschaften)
3. Landesbetrieb Wald u. Holz NRW vom 04.10.2021
Thema: Forstrechtlicher Ausgleich
4. Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 25.10.2021
Themen: Beleuchtung/Sichtschutz und Lärmschutz, Inanspruchnahme Aufforstungsmaßnahme
5. Kreis Steinfurt vom 05.11.2021
Themen: Natur und Landschaftspflege, Bodenschutz u. Abfallwirtschaft
6. NABU, Ortsverband Altenberge vom 08.11.2021
Themen: Kompensation der Flächeninanspruchnahme, Artenschutz (Fledermausuntersuchung), Gewässergestaltung (Ufer-
randstreifen Landwehrbach)

Wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen

Verfahrensart: 5. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge

	Stellungnahme vom	Bürger/Behörde	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	28.09.2021	Bürger ID 19718	<p>Zur Änderung ist folgendes anzumerken: Sofern die Umsetzung mit der Abholzung des Wäldchens und der Rodung der Brachfläche davor verbunden ist, so muss noch einmal eine Flora und Fauna Bestandsaufnahme erfolgen. Aus meiner Sicht ist die "alte" Bestandsaufnahme nicht mehr gültig. Ich habe in der letzten Zeit eine Vielzahl von Singvögeln und Säugetieren (Hasen, Fasanen, Rebhühner, Wiesel etc.) dort feststellen können.</p> <p>Der kleine Wald stellt einen natürlichen Lärmschutz für das Wohngebiet dar.</p> <p>Es wird durch die geplante Änderung noch schwieriger den Biotopverbund zwischen Münsterstraße/Alter Münsterweg und Kümper zu erhalten.</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung wird das urbane Klima der angrenzenden Wohngebiete nachhaltig beeinträchtigt. Insbesondere bei warmen Südost-Wetterlagen fehlt die Frischluftzufuhr für das Gebiet Lütke Berg III.</p>	<p>Der Anregung eine Aktualisierung der Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna vorzunehmen, wurde bereits gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Belange (Fauna) wurden durch das Gutachterbüro BioConsult im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) im Jahr 2021 erneut untersucht. Auch die Flora wurde im Rahmen einer erneuten Biotoptypenkartierung als Grundlage für den Umweltbericht sowie die Eingriffs-, Ausgleichsbilanz erfasst.</p> <p>Im Hinblick auf den Lärmschutz für die nördlich des Plangebietes liegenden Wohngebiete ist auszuführen, dass bei dem derzeitigen Waldbestand und insbesondere im unbelaubten Zustand, nicht von einer relevanten „Lärmschutzfunktion“ auszugehen ist. Es kann angenommen werden, dass der zukünftige Baukörper in dieser Hinsicht eine bessere und ganzjährig-abschirmende Funktion gegenüber der südwestlich verlaufenden Bundesstraße 54 und der Umgehungsstraße/ L 874 darstellt.</p> <p>Der Hinweis auf den bestehenden Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Die Verkleinerung der Biotopverbundfläche und damit einhergehende Funktionsverluste werden im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine entsprechende Abwertung des Zielzustandes (Korrekturfaktor) berücksichtigt. Im Ergebnis ist dadurch mit der nachfolgenden Beanspruchung der Fläche ein erhöhter Ausgleichsbedarf erforderlich.</p> <p>Die Bedenken, dass durch die zukünftige Versiegelung und Bebauung das urbane Klima angrenzender Wohngebiete nachhaltig beeinträchtigt wird, werden auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zurückgewiesen. Hiernach übernimmt</p>

				das Plangebiet keinen Vorsorgebereich i.S. des Klimawandels. Auch bei Auswertung der nächtlichen Kaltluftvolumenströme zeigt sich, dass für die Wohngebiete vornehmlich die westlich gelegenen Flächen eine etwaige Funktion im Sinne einer Kaltluftzuführung übernehmen. Das südlich der Wohngebiete befindliche Plangebiet hat hier aufgrund der vorwiegenden Westwindsituation im Raum Altenberge keine relevante Bedeutung.
2.	01.10.2021	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund: Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Baugrundeigenschaften werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens objektbezogen geprüft und beachtet.
3.	04.10.2021	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da aktuell noch kein forstlicher Ausgleich festgelegt ist. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.	Der für die Umsetzung der Planung erforderliche Waldausgleich erfolgt im nahen Umfeld des Plangebietes durch Aufforstung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Umfang von 1,5 ha (Ausgleichsverhältnis 1: 1,5) in der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Notwendige Details zur Ersatzaufforstung werden zeitnah mit dem Landesbetrieb Wald und Holz entsprechend abgestimmt.
4.	25.10.2021	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Durch die o.g. Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Lager- und Produktionsflächen mit Verwaltung eines bestehenden Fachmarktes geschaffen werden. Das Plangebiet tangiert die B 54, L 874 und die L510. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Anbindung an die L510. Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planungen. Ich bitte jedoch um folgende Anpassungen / Ergänzungen der Festsetzungen: Werbeanlagen Der unter Punkt 2 -Werbeanlagen - aufgeführte Hinweis bezieht sich ausschließlich auf Landstraßen. Das Plangebiet tangiert jedoch auch die B 54. Ich bitte daher den Hinweis entsprechend anzupassen. „Werbeanlagen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gem. § 9 Abs. 6 FStrG sowie § 28 StrWG NRW innerhalb der 20 m Anbauverbotszonen der B 54 und der L 874 nicht zulässig. In den 20 m bis 40 m Anbaubeschränkungszonen bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.“ Beleuchtung / Sichtschutz „Etwaige Beleuchtungsanlagen (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstel-	Der Hinweis Nr. 2 zu Werbeanlagen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt wird angepasst.

	<p>lungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird."</p> <p>Zu- und Abfahrtsverbot</p> <p>Zur Klarstellung bitte ich das im B-Plan entlang der L 874 eingetragene Zu- und Abfahrtsverbot entlang der B 54 weiterzuführen.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbulasträger der B 54, der L 874 sowie der L 510 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p> <p>Neben den Festsetzungen im B-Plan ist noch eine abschließende Regelung bezüglich einer im Plangebiet liegende Kompensationsfläche der Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Baugebietes überlagert die Aufforstungsmaßnahme A6 zum Ausbau der B 54 im Abschnitt Nienberge-Altenberge (Projekt 07-0042). Die Waldfläche wurde im Jahre 1991 auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 42, Flurstück 281 in einer Größe von 6.264 m² hergerichtet. In Vorgesprächen wurde seitens der Straßenbauverwaltung die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, einer Verlagerung dieser Kompensationsmaßnahme zuzustimmen, um den Zielsetzungen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 81- Regional-Gut Altenberge nicht im Wege zu stehen. Zwingende Voraussetzungen dafür ist die Bereitstellung einer naturschutz- und forstrechtlich wertgleichen Neubegründung eines Waldstandortes an alternativer Stelle. Auf der bestehenden Kompensationsfläche hat bereits eine 30-jährige Entwicklung stattgefunden. Gemäß den rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung ist damit von einer Ersatzmaßnahme auszugehen, da der zeitliche Raum für eine mögliche Ausgleichsmaßnahme überschritten ist. Es ist also davon auszugehen, dass dieser Entwicklungsrückschritt nur durch eine deutlich größere Waldfläche kompensiert werden kann. Maßgeblich für eine naturschutzfachlicher Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008). Die Verlagerung der Wald-/Kompensationsfläche bedarf der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt. Nach Forst- und Waldrecht ist eine Beteiligung und Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als Untere Forstbehörde erforderlich. Der Verlust des Waldstandortes (Waldumwandlung) sowie Lage, Art- und Umfang einer forstrechtlichen Kompensation bedarf der Zustimmung der Forstbehörde. Um als Kompensationsmaßnahme gelten zu können, ist die Waldfläche als standortgerechter und bodenständiger Wald der potentiellen natürlichen Vegetation auszubilden. Für die Herrichtung und Entwicklung der Kompensationsfläche ist der Veranlasser - in diesem Falle die Gemeinde</p>	<p>Der Hinweis zu Beleuchtung/ Sichtschutz wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Allerdings ist eine Zu- und Abfahrt zur B 54 aufgrund der örtlichen Situation und der festgesetzten Pflanzbindung ohnehin nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis, dass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine schützenswerten Nutzungen im Änderungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Ersatzaufforstungsfläche für den Eingriff in die Aufforstungsmaßnahme zum Ausbau der B 54 Abschnitt Nienberge-Altenberge bereitzustellen wird gefolgt. Der erforderliche walddrechtliche Ausgleich erfolgt in der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Die Fläche (ca. 1,5 ha) liegt im Umfeld des Plangebietes, in einer Entfernung von rund 350 m in südöstlicher Richtung und wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz entsprechend aufgeforstet (Ersatzaufforstungsverhältnis 1: 1,5). Die Waldfläche wird als standortgerechter und bodenständiger Wald der potentiellen natürlichen Vegetation ausgebildet. Die Herrichtung und Entwicklung umfasst die Pflanzung, Pflege und ggfls. Nachbesserung bis zur Erreichung eines stabilen Jungwaldbestandes. Zum Zwecke der dauerhaften Flächensicherung der alternativen Kompensationsmaßnahme ist zu Gunsten der Straßenbauverwaltung in Abteilung II des Grundbuches eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen, deren Inhalt noch abzustimmen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der planfestgestellten Kompensa-</p>
--	--	---

			<p>Altenberge - als Träger der vorliegenden Bauleitplanung verantwortlich. Diese umfasst die Pflanzung, die einjährige Fertigstellungspflege einschl. Abnahme nach VOB sowie eines Entwicklungspflegezeitraum von 10 Jahren bis zur Erreichung eines stabilen Jungwaldbestandes als erstes Entwicklungsziel. Zum Zwecke der dauerhaften Flächensicherung der alternativen Kompensationsmaßnahme ist zu Gunsten der Straßenbauverwaltung in Abteilung II des Grundbuches eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen, deren Inhalt noch abzustimmen ist.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland</p> <p>- zur öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.</p>	<p>tionsfläche ist mit der zuständigen Bezirksregierung Münster abgestimmt und wird entsprechend mitgetragen, sofern die Änderung/ Abweichung von der ursprünglichen Planfeststellung dokumentiert und mit den zuständigen Fachbehörden einvernehmlich abgesprochen ist.</p>
5.	05.11.2021	Kreis Steinfurt	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bis zur Beteiligung im nächsten Verfahrensschritt bzw. bis zur Offenlegung ist in Abstimmung mit allen Betroffenen einvernehmlich zu klären, wie bezüglich der Überplanung der Kompensationsmaßnahme aus dem Straßenbau (Erstaufforstung im Rahmen des Baus der B 54) verfahren wird.</p> <p>In der Artenschutzprüfung aus 2012 (Büro Numerius) wurden direkt westlich an das Plangebiet angrenzend in dem östlichen der beiden Regenrückhaltebecken vier nicht planungsrelevante Amphibienarten festgestellt. Zudem wurden auch in den Gehölzen des Plangebiets Amphibien nachgewiesen. Daher sind fachgutachterliche Aussagen zu treffen, ob für die Bauphase und insbesondere die Gehölzentfernung noch Vermeidungsmaßnahmen zur Tötung (z. B. Schutzzäune, weiter eingegrenzte Zeiten für Fällung, Rodung und Erdarbeiten) für diese Tiergruppe erforderlich sind.</p> <p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>Zur Ermittlung des Ausgleichs empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) kostenlos erhältlich ist. Alternativ ist auch eine Erhöhung des bodenspezifischen Kompensationsfaktors im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung möglich.</p>	<p>Der Anregung einvernehmlich zu klären, wie bezüglich der Überplanung der Kompensationsmaßnahme aus dem Straßenbau verfahren wird, wurde gefolgt. Der erforderliche Waldausgleich erfolgt in der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Die Fläche (ca. 1,5 ha) liegt im Umfeld des Plangebietes, in einer Entfernung von rund 350 m in südöstlicher Richtung und wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz aufgeforstet.</p> <p>Der Anregung, fachgutachterliche Aussagen zu treffen, ob für die Bauphase und insbesondere die Gehölzentfernung noch Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien erforderlich sind, wurden bereits durch die Aktualisierung der Artenschutzprüfung durch das Gutachterbüro Bio-Consult (2021) berücksichtigt. Hiernach sind nach Ansicht des Fachgutachters keine Maßnahmen in Bezug auf Amphibien erforderlich, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, die von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten. Die Jungaufforstung östlich des Landwehrgrabens stellt nach Einschätzung des Gutachters angesichts der Lage und Entfernung zum Regenrückhaltebecken sehr wahrscheinlich kein essentielles Landhabitat dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan nach dem Osnabrücker Modell (2012) bewertet wurde, erfolgt die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs nunmehr ebenfalls auf Grundlage des Osnabrücker Kompensati-</p>

				<p>onsmodells (2016). Die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich mit dem Kreis Steinfurt abgestimmt und die Begründung des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist insgesamt ein Biotopwertdefizit von rund 23.870 Biotopwertpunkten verbunden. Es ist vorgesehen, dass Defizit im Ökokonto der Naturschutzstiftung des Kreis Steinfurt abzulösen. Hierzu erfolgt eine vertragliche Regelung bis zum Satzungsbeschluss.</p>
6.	08.11.2021	NABU	<p>Die Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt können z.Z. weder der Änderung des FNP noch der 5. Änderung des Bebauungsplans „Regionalgut“ zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Es fehlen eine Reihe von Informationen über die Kompensationsfläche Wald, die überbaut werden soll: Was war Ziel der Kompensation? Welcher Endzustand sollte erreicht werden? Welche Wertstufe hat der jetzt ca. 30 Jahre alte Wald erreicht? Wie ist die Fläche rechtlich abgesichert?</p> <p>2. Für den 10m breiten Streifen zwischen heutiger Bebauung und Wald, der als Extensivbrache entwickelt werden sollte – ebenfalls eine Kompensation – gelten z.T. dieselben Fragen. Auch hier fehlt eine klare Zielsetzung und ein Hinweis auf die rechtliche Absicherung. Außerdem musste bei einer Begehung festgestellt</p>	<p>Die Bedenken in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Regionalgut“ werden zurückgewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise, dass nach Ansicht des NABU Informationen über die Kompensationsfläche „Wald“ fehlen, werden zur Kenntnis genommen. Die Fragen sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung, sondern betreffen eine Ausgleichsmaßnahme zum Ausbau der B 54 im Abschnitt Nienberge-Altenberge. Die Zuständigkeit für die Kompensationsfläche liegt dementsprechend bei der Straßenbauverwaltung. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist jedoch ein Eingriff in die Kompensationsfläche vorgesehen, der sowohl i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung als auch gem. Forstrecht auszugleichen ist. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt dabei im Ökokonto der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt und wird entsprechend vertraglich geregelt. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der UNB des Kreis Steinfurt und der Straßenbauverwaltung auf einer Fläche, Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Hier steht eine rund 1,5 ha große Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung, die entsprechend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen aufgeforstet und dauerhaft vertraglich gesichert wird.</p> <p>Der Hinweis auf den 10 m breiten Streifen, welcher als Extensivbrache entwickelt werden sollte und in der Örtlichkeit in dieser Form nicht vorhanden ist, werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Extensivbrache, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Flächen für Maß-</p>

		<p>werden, dass mindestens ein Teil der Fläche anscheinend regelmäßig gemäht wird und dass darauf einige Bäume gepflanzt worden sind. Dieser Mangel muss bei der Ausgleichs- oder Kompensationsberechnung eingerechnet werden.</p> <p>3. Der Umweltbericht weist Lücken auf: Bei den Fledermaus-Untersuchungen 2021 sind nur die Flugkorridore erfasst worden. Eine Untersuchung z.B. auf potentielle Fledermausquartiere in Baumhöhlen oder -spalten hat nicht stattgefunden. Auch zu dem in der faunistischen Untersuchung von 2012 gefundenen Quartier des großen Abendseglers fehlt jeder Hinweis; ebenso darauf, ob einer oder mehrere der damals angeordneten Fledermauskästen besetzt ist/sind.</p> <p>Die fehlenden Untersuchungen sind im geeigneten Untersuchungszeitraum nachzuholen.</p> <p>4. Wir begrüßen, dass der vorgeschriebene 5m breite Uferstreifen am Landwehrbach um einen weiteren 5m breiten Grünstreifen erweitert werden soll. Er sollte auf der ganzen Länge, auf der das Gewässer von den baulichen Veränderungen betroffen ist, angelegt werden.</p> <p>Auf eine Differenz zwischen Plan und Wirklichkeit soll hier hingewiesen werden: Im ursprünglichen Bebauungsplan Regionalgut gibt es ein Pflanzgebot: An dem Fußweg zwischen Fahrradfachmarkt und Reitsport sind beidseitig eine bestimmte Anzahl von Bäumen zu pflanzen. Es gibt dort bis heute keinen einzigen Baum.</p>	<p>nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist, wurde im Rahmen der nunmehr vorliegenden 5. Änderung entsprechend der damaligen Bewertung in die Eingriffs-, Ausgleichsbilanz eingestellt, so dass hierfür – ungeachtet der aktuellen Ist-Situation – ein Ausgleich erforderlich wird, der entsprechend mit Umsetzung des Planvorhabens zu kompensieren ist.</p> <p>Die Bedenken mit Bezug zu den erfolgten Fledermausuntersuchungen werden nicht geteilt. Der Untersuchungsumfang war vor Beginn der Erfassungen mit der UNB Kreis Steinfurt abgestimmt worden. Bezüglich der Fledermausuntersuchungen ging es dabei v. a. um die Untersuchung der Flugkorridore am Landwehrgraben. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt: die Flugstraße wird von Fledermäusen immer noch genutzt. Zum Landwehrgraben wird ein Abstand eingehalten, der auch weiterhin eine Nutzung der Flugstraßen ermöglichen wird.</p> <p>Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Baumhöhlen untersucht (siehe Kap. 5.1 der ASP).</p> <p>Gehölze am Landwehrgraben (als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel) werden von der Planung nicht tangiert bzw. bleiben im aktuellen Zustand erhalten.</p> <p>Der Hinweis, dass die Verbreiterung des Grünstreifens entlang des Landwehrbachs seitens des NABU begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Umsetzung der anzupflanzenden Einzelbäume entlang des Fußweges zwischen Fahrradfachmarkt und Reitsportgeschäft wird seitens der Gemeinde geprüft und sofern erforderlich eine entsprechende Anpflanzung zeitnah umgesetzt.</p>
--	--	---	--